



§ 10 Referenzgrundrecht Ehe und Familie: Art. 6 Abs. 1 GG und weitere objektive Grundrechtsfunktionen (Institutsgarantie, Wertordnung, Ausstrahlungswirkung)

I. Weitere objektive Grundrechtsfunktionen

- Neben der bereits behandelten Schutzpflichtfunktion

1. Institutsgarantie

- Bei sog. rechtsgeprägten Grundrechten. Hier ist der Gesetzgeber zugleich als „Freund und als Feind“ des Grundrechts tätig: Ohne einfach-rechtliche Normierung kein Grundrechtsschutz. Der objektive Grundrechtsgehalt „Institutsgarantie“ bedeutet die Verpflichtung an den Gesetzgeber, dass stets ein Kernbestand an Normierung geschaffen sein und aufrechterhalten bleiben muss.



- Kategorien:
 - Privatrechtliche Institutsgarantien: Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1), Privatschule (Art. 7 Abs. 4), Eigentum und Erbrecht (Art. 14)
 - Institutionelle Garantien (öffentlich-rechtlich):
Berufsbeamtentum (Art. 33 Abs.5 GG)
- Gefahr:
Versteinerung bzw. Funktionalisierung



2. Grundrechte als Wertordnung

- Insoweit große Zurückhaltung des Verfassungsgebers, der primär eine abwehrrrechtliche Ordnung statuieren wollte.
- Ausnahmen: Bei expliziter Aussage (wie in Art. 6 Abs. 1 GG). Abgesehen davon ist diese Grundrechtsfunktion heute weitgehend in der Schutzpflicht bzw. der sogleich behandelten Ausstrahlungswirkung aufgegangen. Begründet wurde diese Funktion durch die Klassiker-Entscheidung „Lüth“ (BVerfGE 7, 198), in der es insbesondere um die Grundrechtswirkung im Privatrecht ging. Diese ist mittlerweile über die Schutzpflichtfunktion bewältigt.



3. Ausstrahlungswirkung auf Organisation und Verfahren

- Grundrechtsrelevanz der Verwaltungsorganisation in Bereichen, in denen Freiheitsausübungen nur oder in erster Linie innerhalb von Organisationen stattfinden kann: Hochschule, Schule, Strafvollzug.
- Parallelwirkung: Ausstrahlungswirkung auf die Gestaltung von Verfahren
 - Spezialgrundrechte: Art. 19 Abs. 4, 103, 104 GG
 - Anerkennung von Verfahrensdimensionen materieller Grundrechte durch die Rechtsprechung



- Verfahrensgestaltung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren (BVerfGE 53, 30 (60 ff.))
- Auslegung zwangsvollstreckungsrechtlicher Verfahrensvorschriften mit der Möglichkeit des Rechtsschutzes gegenüber einer unverhältnismäßigen Verschleuderung des Grundvermögens (BVerfGE 46, 325 (334 f.)); vgl. auch BVerfG, NJW 2004, 49 (Zwangsversteigerung trotz akuter Gesundheitsgefährdung)



II. Schutz von Ehe und Familie

- Diese Grundrechtsverbürgung ist intensiv einerseits bezogen auf die Lebenswirklichkeit, andererseits auf das BGB-Familienrecht. Hier ist äußerste Zurückhaltung gegenüber der Annahme eines sog. Verfassungswandels geboten.
- Mit einer populationsbezogenen Wendung bereits in Art. 119 WRV verankert
- Seit 1949 haben sich im BGB-Familienrecht zahlreiche Änderungen vollzogen: Gleichberechtigung von Mann und Frau, Neuordnung des Ehescheidungsrechts, Gleichstellung nichtehelicher Kinder, etc.



1. Eingriffsabwehrrecht

- Schutzbereiche
 - Ehe: Auf Dauer angelegte Verbindung von Mann und Frau unter staatlicher Mitwirkung (st. Rspr.; zuletzt BVerfGE 133, 377, Rn. 131; a.A. Brosius-Gersdorf, NJW 2015, 3557).
 - Familie: Umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern, Ehebasierung nicht notwendig, vielmehr Einbeziehung auch von Gemeinschaften, in denen zu keinem Zeitpunkt eine Ehe bestanden hat sowie von sog. Patchwork-Familien. Hier fällt die jeweilige Elternteil-Kind-Beziehung unter den Schutz.



- Beeinträchtigungen
 - Eingriffe: Eheverbots- bzw. Hindernisvorschriften, steuer- und sozialrechtliche Maßnahme mit Lenkungscharakter
(**Fall:** *Eva ist Richterin am Amtsgericht München, ihr Ehemann Adam möchte dort als Rechtsanwalt zugelassen werden. § 20 Abs. 1 Ziffer 2 BRAO a.F. schließt die Anwaltszulassung bei dem Gericht, an dem der Ehegatte als Richter tätig ist, aus. Ist diese Vorschrift mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar?*)
 - Inhalts- und Schrankenbestimmung (als Institutsgarantie):
Beispielsweise die Vorschriften über die Unterhaltspflicht während und nach der Ehe sowie die Scheidungsbestimmungen.



- Eingriffsrechtfertigung
 - Vorbehaltloses Grundrecht, daher Eingriffe nur zu rechtfertigen unter Berufung auf kollidierendes Verfassungsrecht
 - Sodann Notwendigkeit der Herstellung eines verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen dem Individualrecht und den den Eingriff tragenden, ihrerseits verfassungsrechtlich gewährleisteten öffentlichen Belangen. Dabei Differenzierung nach der Intensität der betroffenen Gemeinschaft und danach, ob das Außen- oder das Innenleben der Ehe bzw. der Familie betroffen ist.



2. Weitere Grundrechtsfunktionen

- Institutsgarantie
 - Ehe: Einehe; grundsätzliche Unauflöslichkeit, dennoch Scheidung möglich und Verfassungsmäßigkeit des Übergangs vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip 1976 (BVerfGE 53, 224)
- Objektive Wertentscheidung
 - Abgeleitet aus der Formulierung „besonderer Schutz“. Legitimationsgründe: Die Ehe ist geordnete Basis für die Entwicklung und Erziehung von Kindern, ferner eine Verantwortungs- und Vertrauensgemeinschaft sowie ein Sozial- und Wirtschaftsverband.



- Schutz- und Förderpflicht (vgl. allgemein hierzu § 2 der Vorlesung) mit Schutzpflichten gegenüber privaten Beeinträchtigungen (v.a. im Zivilrecht) und einer Förderpflicht im Hinblick auf die immaterielle und materielle Infrastruktur (sog. Familienlastenausgleich). Ferner Verpflichtung zur Berücksichtigung der Belange von Ehe und Familie bei der Ausgestaltung und Anwendung ausländer- bzw. asylrechtlicher Vorschriften (Stichwort: Familiennachzug).
- Spezifisches Diskriminierungsverbot (Spezialverbürgung gegenüber dem Allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG) im Verhältnis zwischen Ehegatten und Ledigen sowie zwischen Eltern und Kinderlosen sowie zwischen ehelichen und anderen Erziehungsgemeinschaften. Rechtfertigung jeweils möglich durch „einleuchtende Sachgründe“.



3. Verfassungsrahmen des Umgangs mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften

- Seit 2001: Lebenspartnerschaftsgesetz als neues eingetragenes Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare
 - Abstandsgebot aus Art. 6 Abs. 1 GG?
 - Verneinung durch BVerfGE 100, 313, da diese Partnerschaft mit der Ehe nicht in Konkurrenz treten könne, da für gleichgeschlechtliche Partner die Ehe ja gar nicht eröffnet sei (umstrittene Entscheidung; Sondervoten von *Papier* und *Haas*).
 - Anders sieht auch weiterhin die Rechtslage gegenüber Verbindungen außerhalb von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft aus (dazu ausführlich *Burgi*, Der Staat 39 (2000), 487).



- In der Folgezeit zunehmende Stärkung der gleichheitsrechtlichen Sichtweise über Art. 3 Abs. 1 GG. Danach werden Privilegierungen der Ehe gegenüber den Lebenspartnerschaften nur noch bei einem entsprechenden Sachgrund akzeptiert. Verschärfte Anforderungen ergeben sich überdies daraus, dass nicht an die sexuelle Orientierung angeknüpft werden dürfe. Daher hat das BVerfG Benachteiligungen jener Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen bei der Hinterbliebenenversorgung, der Beamtenbesoldung, bei der sog. Sukzessivadoption und im Steuerrecht (BVerfGE 133, 377: Ehegattensplitting) als nicht gerechtfertigt angesehen. Offen ist weiterhin die verfassungsrechtliche Beurteilung des Adoptionsverbots im Normalfall der Adoption.



- Mittlerweile: § 1353 Abs. 1 BGB („Ehe für alle“),
seither Divergenz zwischen Verfassungsrecht und einfachem
Recht (*Wollenschläger/Coester-Waltjen*, Ehe für alle, 2018).



III. Art. 6 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 5 GG

- Art. 6 Abs. 4 enthält eine Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips mit Erstadressat Gesetzgeber: Schutz- und Förderpflicht, Diskriminierungsverbot und Teilhaberecht.
- Auch bei Art. 6 Abs. 5 GG ist Erstadressat der Gesetzgeber. Es handelt sich wiederum um eine Schutz- und Förderpflicht sowie um ein Diskriminierungsverbot.

***Fallübung:***

Materielle Verfassungswidrigkeit des Betreuungsgeldes, das tatbestandlich an den Nicht-Besuch einer staatlichen Kindertageseinrichtung bei Betreuung von Kindern zwischen dem 15. Monat und dem dritten Lebensjahr geknüpft ist?

Falllösung:

Hofmann, JuS 2014, 617.